

Nichtamtliche Lesefassung

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.04.2020 (Abl. 2020, Nr. 6, S. 51) mit Änderungen vom 21.06.2023 (Abl. 2023, Nr. 8, S. 6)

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Art des Masterstudiengangs

§ 3 Ziele des Studiengangs

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Studienbeginn

§ 6 Aufbau des Studiengangs

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 8 Abschlussbezeichnung

§ 9 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 11 Abschlussmodul (Masterarbeit)

§ 12 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(§13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

Anlage Studiengangübersicht Master Ernährungswissenschaften (120 LP) gemäß § 7

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte).
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die bisher im Masterstudiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab dem Wintersemester 2020/2021 das Studium im Masterstudiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Art des Masterstudiengangs

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studiengangs

- (1) Ziel des Masterstudiengangs ist es, die theoretischen und praktischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaften zu vertiefen und die Studierenden auf ihre zukünftigen Tätigkeiten und Aufgaben als Ernährungswissenschaftler vorzubereiten.
- (2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: Forschungstätigkeit an Universitäten, außeruniversitären Einrichtungen, in der Industrie oder in Kliniken; administrative Tätigkeiten und Qualitätssicherung im Bereich der Nahrungsmittelproduktion, der Gemeinschaftsverpflegung und des Gesundheitswesens; innovative Entwicklung von Produkten im Bereich Lebensmittel und Nahrungsergänzung; Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen.

§ 4

Zulassung zum Studium

- (1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.
- (2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 7 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (mit mindestens 180 Leistungspunkten) oder in einer

vergleichbaren Fachrichtung (mit mindestens 180 Leistungspunkten) wie zum Beispiel Ökotropologie/Oecotropologie, Haushalts- und Ernährungswissenschaften, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Ernährung- und Lebensmittelwissenschaften nachgewiesen werden.

- (3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Absatz 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (4) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.
- (5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 RStPOBM).

§ 6

Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkte, Umfang und empfohlene Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.
- (2) Es müssen alle Pflichtmodule absolviert werden. Von den in der Studiengangübersicht (Anlage) angebotenen Wahlpflichtmodulen müssen mindestens vier gewählt werden.
- (3) Werden mehr Wahlpflichtmodule als erforderlich absolviert, entscheidet die bzw. der Studierende, welche Module in die Berechnung der Endnote eingehen.

§ 7

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Formen sind:

- (a) Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (b) Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
- (c) Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, Mikroskopier-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch in speziellen Demonstrationsräumen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- (d) Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.
- (e) Exkursionen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fähigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im praktischen Bezug unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- (f) Praktika: dienen der Vertiefung von Lerninhalten aus Vorlesungen und Seminaren.

§ 8

Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 9

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

- (1) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:
 - (a) Klausur: Eine beaufsichtigte, schriftliche Prüfung von 45 bis 90 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
 - (b) Open-Book-Prüfung: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 45 bis 90 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
 - (c) Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten.
 - (d) Präsentation: eine mündliche Präsentation mit Folien von maximal 20 Minuten.
 - (e) Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 10 Seiten (30.000 Textzeichen).
 - (f) Masterarbeit: Näheres dazu regelt § 11.

- (2) Formen von Studienleistungen sind:
 - (a) Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer.

- (b) Praktikumsprotokolle: eine schriftliche Zusammenfassung von praktischen Lehrveranstaltungen.
 - (c) Übungsprotokolle: eine schriftliche Zusammenfassung einer einzelnen Übungssitzung im Umfang von maximal 2 Seiten.
 - (d) Bearbeitung von Übungsaufgaben.
 - (e) Kurztest: schriftliche, unangekündigte Kontrolle mit einer Dauer von maximal 10 Minuten.
- (3) Gemäß § 14 Abs. 8 RStPOBM können nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist die Masterarbeit, die nur einmal wiederholt werden darf.
- (4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.
- (5) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulleistung oder Modulteilleistung findet zu Beginn des folgenden Semesters statt.
Die zweite Wiederholungsprüfung findet im folgenden Studienjahr statt.
- (6) Das endgültige Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium; bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.
- (7) Leistungspunkte eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Studienleistungen erbracht und alle Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen bestanden sind.
- (8) Macht eine Studentin bzw. ein Student glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten die bzw. der Vorsitzende Studien- und Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen (§19 a RStPOBM). Der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses kann hierzu die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder in Zweifelsfällen ein Attest der Amtsärztin bzw. des Amtsarztes fordern. Entsprechendes gilt für Modulvorleistungen und Studienleistungen.

§ 10

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für den Studiengang Ernährungswissenschaften wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.

- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 11

Abschlussmodul (Masterarbeit)

- (1) Das Abschlussmodul ist im Masterstudiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten. Modulleistung ist die Masterarbeit.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 200.000 Textzeichen / 70 Seiten (inklusive Literaturverzeichnis) aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (3) Zur Masterarbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 70 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder einem Prüfer betreut. Thema, Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen und im PDF-Format auf drei CDs oder drei USB-Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel auf der Sendung gewahrt werden.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Für das ersatzweise ausgegebene Thema steht die vollständige Bearbeitungszeit erneut zur Verfügung.
- (7) Aus nachweisbaren Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Abgabefrist der Abschlussarbeit verlängert werden. Diese Gründe sind unverzüglich durch die Studentin bzw. den Studenten dem Studien- und Prüfungsausschuss anzuzeigen. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit bei Krankheit

entspricht der Dauer der Erkrankung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat, oder bei Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz. Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen der RStPOBM verwiesen. Anstelle der Verlängerung kann der Studien- und Prüfungsausschuss ein neues Thema ausgeben. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

- (8) Die Studentin oder der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 12

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 6) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

(§13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

Anlage Studiengangübersicht Master Ernährungswissenschaften (120 LP) gemäß § 7

Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung/en	Modulvorleistung/en	Modulleistungen (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule (100 LP)								
Epidemiologie, Medizinische Biometrie und Medizinische Informatik	nein	3	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Experimentelle Ernährungsforschung	nein	7	10	ja	nein	mündlich oder schriftlich	10/120	1.
Klinische Chemie	nein	3	5	ja	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Lebensmitteltoxikologie I	nein	3	5	ja	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Essstörungen	nein	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Molekulare Ernährungsphysiologie	nein	6	10	ja	nein	mündlich und schriftlich	10/120	2.
Immunologie	nein	3	5	ja	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Lebensmitteltoxikologie II	nein	4	5	ja	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Arzneimittel-Nährstoff-Interaktionen	nein	3	5	ja	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Innere Medizin	nein	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Sekundäre Pflanzenstoffe	nein	3	5	ja	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Klinische Pathophysiologie und Ernährungstherapie	nein	3	5	ja	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Abschlussmodul (Masterarbeit Ernährungswissenschaften)	ja	-	30	nein	nein	Masterarbeit	30/120	4.
Wahlpflichtmodule (20 LP, 4 Module)								

Krankheitslehre	nein	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. oder 3.
Lebensmitteltechnologie II	nein	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. oder 3.
Kolloquium zu aktuellen Themen in der Ernährungsforschung	nein	2	5	nein	nein	mündlich	5/120	1. oder 3.
Pharmazeutische Analytik	nein	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. + 2.
Toxikologie von Naturstoffen	nein	3	5	ja	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Phytochemie	nein	4	5	ja	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Obstbau II	nein	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Umwelt-, Agrar- und Ernährungsethik	nein	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Forschungspraktikum	nein	4,5	5	nein	nein	mündlich und schriftlich	5/120	3.
Unternehmensethik und Corporate Social Responsibility	nein	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.